

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer BasisVorsorge

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1 Vertragstyp

- (1) Sie haben eine Rentenversicherung mit Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres abgeschlossen, zu der eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für Ihren Ehegatten abgeschlossen werden kann. Für eine ebenfalls einschließbare Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung liegen gesonderte Versicherungsbedingungen vor.
- (2) Es handelt sich hierbei um eine Rentenversicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG. Für die steuerliche Förderung Ihres Vertrages sind besondere Vorschriften zu beachten. Diese entnehmen Sie bitte den jeweils aktuellen Steuerinformationen.
- (3) Es ist über den gesamten Vertragsverlauf sichergestellt, dass mehr als 50 % des Gesamtbeitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt. Der Beitrag für die Altersvorsorge im steuerlichen Sinn setzt sich zusammen aus dem Beitrag für die Altersrente und - sofern vereinbart - dem Beitragsanteil für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag für die Beitragsbefreiung der Altersrente vorgesehen ist.
- (4) Sie als unser Vertragspartner sind Leistungsempfänger, Beitragszahler und versicherte Person.

§ 2 Unsere Leistungen im Überblick

- Altersrente
- Open Market Option
- Hinterbliebenenrente bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

§ 3 Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Altersrente

- (1) Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir Ihnen eine lebenslange monatliche Altersrente.
- (2) Die Höhe der garantierten Altersrente, die während des gesamten Rentenbezugs konstant bleibt, und den Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Für die Ermittlung der garantierten Rente verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 1,75 % sowie die von der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. veröffentlichte Sterbetafel DAV 2004R.
- (3) Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.
- (4) Sie können den Rentenbeginn um ganze Jahre vorverlegen, sofern Sie zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Ermittlung der neuen auf Grund der Vorverlegung verringerten Versicherungsleistung werden die in Absatz 2 beschriebenen Rechnungsgrundlagen verwendet. Bitte informieren Sie uns in diesem Fall zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn schriftlich.
- (5) Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG mit dem Beginn der Auszahlungsphase abzufinden.

II. Open Market Option

- (1) Bei der Open Market Option haben Sie die Möglichkeit, zum Rentenbeginn Ihr angespartes Kapital unmittelbar auf einen zertifizierten Vertrag im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG bei einem anderen Versicherer zu übertragen, sofern die Open Market Option nicht von Beginn an ausgeschlossen worden ist. Sie können dabei entscheiden, von welchem Versicherer Sie Ihr angespartes Kapital als Rente auszahlen lassen möchten. Sie können die Open Market Option frühestens nach Ablauf von 12 Jahren beantragen. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass die Beantragung frühestens zwei Jahre vor dem Rentenbeginn möglich ist und mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich im Voraus zu erfolgen hat.

- (2) Erklärt sich der von Ihnen gewählte Versicherer auf Ihre Anfrage hin nicht bereit, den Vertrag abzuschließen, können Sie auf einen anderen Versicherer zugehen. Bitte informieren Sie uns über das Zustandekommen des Vertragsabschlusses bei einem anderen Versicherer. In diesem Fall erlischt Ihr Vertrag mit uns. Bitte beachten Sie, dass bei dem anderen Versicherer Abschluss- und Vertriebskosten anfallen können.
- (3) Kommt ein Vertragsabschluss mangels Bereitschaft des ausgewählten Versicherers nicht zustande, erlischt die Open Market Option, und wir führen Ihren Vertrag planmäßig weiter.
- (4) Bei Beantragung der Open Market Option erheben wir eine Gebühr, deren Höhe Sie dem Gebührenkatalog entnehmen können.

III. Hinterbliebenenrente

- (1) Bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für Ihren Ehegatten gilt folgendes:
 - Im Fall Ihres Todes zahlen wir ab dem nächsten Monatsersten an Ihren Ehegatten eine lebenslange monatliche Hinterbliebenenrente. Die garantierte Hinterbliebenenrente entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
 - Sollten Sie und Ihr Ehegatte infolge desselben Unfalls den Tod finden, zahlen wir an jedes Ihrer gemeinsamen Kinder, solange es die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt, eine Vollwaisenrente in Höhe von 20 % der versicherten Altersrente. Die Waisenrente endet jedoch spätestens mit dem Tod des Kindes.
 - Im Todesfall des Ehegatten und auch bei Scheidung vor Einsetzen der Hinterbliebenenrente erlischt die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, ohne dass eine Leistungspflicht unsererseits besteht.
- (2) Eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für Ihren Ehegatten können Sie auch nachträglich einschließen.

§ 4 Leistungsbeschränkung bei Ein- schluss einer Hinterbliebenen- renten-Zusatzversicherung

Unsere Leistungspflicht beschränkt sich in folgenden Fällen auf diejenige Hinterbliebenenrente, die wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz erbringen können:

- Bei Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, es sei denn, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
- Bei Tod der versicherten Person durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, bei denen die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- Bei Tod der versicherten Person durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

§ 5 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich

nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56a VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.

- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 75 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.
- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Rentenversicherungen. Die gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gehört zu derselben Bestandsgruppe, ist jedoch grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt.

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die jährlich auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Altersrentenbeginn

- (1) Die Zuteilung der Überschüsse für Ihre Rentenversicherung vor Rentenbeginn erfolgt jährlich an deren Stamttag, sofern sie über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht. Stamttag ist jeweils der Erste jenes Monats, der auch als Monat des Beginns der Rentenzahlung vorgesehen ist.
- (2) Es werden Jahresanteile zugewiesen. Diese bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der versicherten Jahresrente.
- (3) Die erste Zuteilung eines Jahresanteils erfolgt in Verträgen der Tarifgruppe B mit Erreichen des ersten Zuteilungstermins. Ist bis dahin seit Versicherungsbeginn kein volles Jahr vergangen, so erfolgt sie zeitanteilig. In Verträgen der Tarifgruppe A erfolgt die erste Zuteilung nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Versicherungsbeginn zum dann nächsten Stamttag, sofern die Dauer bis zum Rentenbeginn weniger als 16 Jahre beträgt und kein Einmalbeitrag vereinbart ist. Welcher Tarifgruppe Ihr Vertrag angehört, können Sie Ihren Versicherungsunterlagen (Versicherungsvorschlag (siehe unter "Die Leistungen Ihrer Versicherung"), Versicherungsschein) entnehmen.
- (4) Für die Verwendung der jährlichen Überschüsse ist Rentenbonus Plus vereinbart. Hierbei wird jeder Jahresanteil zur Bildung einer Bonusversicherung verwendet, die ebenfalls überschussberechtigt ist. Die Höhe der jeweils versicherten Bonussumme ergibt sich aus den jeweils zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.

Bei Altersrentenbeginn wird aus der versicherten Bonussumme eine zusätzliche Rente gebildet. Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der garantierten Rente fällig, ist ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

Im Todesfall vor Altersrentenbeginn wird keine Leistung aus dem Rentenbonus Plus fällig. Endet der Vertrag durch Kündigung, so wird ebenfalls keine Leistung aus dem Rentenbonus Plus fällig.

- (5) Über die jährlichen Überschüsse hinaus erhält Ihr Vertrag zum Altersrentenbeginn einen Schlussgewinnanteil, dessen Höhe von der garantierten Rente und den zugewiesenen Jahresanteilen und insbesondere davon abhängt, in welcher Höhe die Schlussgewinnanteilsätze zum Zeitpunkt der Zuteilung festgelegt sind. In Verträgen der Tarifgruppe A, in denen kein Einmalbeitrag vereinbart ist, wird ein Schlussgewinnanteil nur gezahlt, wenn die Versicherung bis zum Rentenbeginn mindestens drei Jahre bestanden hat. Aus dem Schlussgewinnanteil wird eine zusätzliche Rente gebildet.

Die Höhe der zusätzlichen Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der garantierten Rente fällig, ist ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

Bei Tod vor Altersrentenbeginn wird kein Schlussgewinnanteil fällig. Endet der Vertrag durch Kündigung, so wird ebenfalls kein Schlussgewinnanteil fällig.

- (6) Die Überschussverwendung gilt auch für eine gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung. Bei Bildung einer zusätzlichen Altersrente aus Überschüssen zum Altersrentenbeginn wird der bestehende Anspruch auf Hinterbliebenenrente so erhöht, dass das Verhältnis von Alters- zu Hinterbliebenenrente bestehen bleibt.

IV. Zuteilung von Überschüssen nach Altersrentenbeginn

- (1) Die Verwendung der Überschüsse erfolgt entweder als Bonusrente oder als Gewinnrente. Vor Beginn der Rentenzahlung haben Sie das Recht, die bei Vertragsabschluss vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Überschussverwendung zu ändern. Bitte teilen Sie uns diesen Änderungswunsch bis spätestens sechs Wochen vor Rentenbeginn schriftlich mit.
- (2) Bei vereinbarter Bonusrente werden die Überschüsse jährlich zugeteilt, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Sie bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der versicherten Jahresrente.

Aus jedem Jahresanteil wird eine zusätzliche Rente (Bonusrente) gebildet. Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleichbleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

- (3) Bei vereinbarter Gewinnrente erhalten Sie neben der garantierten Rente aus den Überschüssen eine zusätzliche Rentenleistung (Gewinnrente). Diese wird bei Rentenbeginn ermittelt und bleibt bei unveränderter Überschussituation in ihrer anfänglichen Höhe bestehen. Die Gewinnrente wird bei einer Änderung der Überschussituation zum folgenden Stichtag neu ermittelt. Die jeweilige Gewinnrente ist nicht garantiert. Bei günstiger Überschussentwicklung können darüber hinaus Bonusrenten fällig werden.
- (4) Die vereinbarte Überschussverwendung gilt auch für eine gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung. Vor Hinterbliebenenrentenbeginn wird bei Bildung einer zusätzlichen Altersrente aus Überschüssen der bestehende Anspruch auf Hinterbliebenenrente so erhöht, dass das Verhältnis von Alters- zu Hinterbliebenenrente bestehen bleibt.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- (2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Während der Ansparphase, d.h. vor Beginn der Rentenzahlung, werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren für die einzelnen überschussberechtigten Verträge die jeweiligen Anteile für eine Beteiligung an Bewertungsreserven einmal im Kalenderjahr ermittelt. Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Vertragsbeendigung oder Erleben des Rentenbeginns wird dann der für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung des festgelegten Bewertungsstichtages ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration. Mindestens wird ein in der Überschussdeklaration für das Kalenderjahr der Zuteilung bestimmter Betrag geleistet (Mindestbeteiligung). Dieser Mindestbetrag wird insofern auf den Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.
- (4) Auch während des Bezuges einer Alters- oder Hinterbliebenenrente beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insofern insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (5) Sowohl bei Übergang in den Rentenbezug als auch während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Zusatzrente aus dem Schlussgewinnanteil oder für eine Bonusrente.
- (6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

VI. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

§ 6 Abschluss- und Vertriebskosten

- (1) Mit dem Abschluss Ihres Vertrages und mit Beitragserhöhungen sowie Ergänzungszahlungen während der Vertragslaufzeit sind Kosten verbunden. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für laufende Beiträge ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i.V.m. § 169 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.
- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Für Einmalbeiträge und Ergänzungszahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten beitragsproportional aus dem Einmalbeitrag bzw. der Ergänzungszahlung entnommen.
- (5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangsphase Ihres Vertrages zunächst nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden sind. Wir raten Ihnen daher von einer Kündigung oder Beitragsfreistellung ab, weil diese für Sie mit finanziellen Nachteilen verbunden sind (vgl. §§ 7 und 8).

§ 7 Kündigung

- (1) Solange keine Alters- oder Hinterbliebenenrente fällig ist, können Sie einen Vertrag mit laufender Beitragszahlung jederzeit mit einer Frist von einem Monat für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Teil B: § 2) - eine gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatz-

versicherung auch separat - ganz oder teilweise kündigen.

- (2) Bei einer Kündigung erfolgt eine Beitragsfreistellung, bei einer nur teilweisen Kündigung eine Beitragsreduktion. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erlischt bei Kündigung, wobei ein vorhandenes positives Deckungskapital abzüglich des Abzugs nach § 8 Abs. 3 zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet wird.
- (3) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.
- (4) Eine Kündigung ist für Sie mit finanziellen Nachteilen verbunden. In der Anfangsphase Ihres Vertrages sind wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 6 Abs. 2) zunächst nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.

§ 8 Beitragsfreistellung - Beitragsre- duktion

- (1) Sie können jederzeit mit einer Frist von einem Monat für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangen.
- (2) In diesem Fall wird Ihre Versicherung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der in § 3 Abschnitt I Abs. 2 beschriebenen Rechnungsgrundlagen in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente umgewandelt. Für laufende Beiträge legen wir bei der Berechnung der beitragsfreien Rente mindestens den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 6 Abs. 2) auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.
- (3) Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge sowie um einen Abzug. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

Bei der Festlegung des Abzugs wurden folgende Umstände berücksichtigt:

- a. Bei einer Beitragsfreistellung entstehen höhere Bearbeitungsaufwendungen als bei einem regulären Vertragsverlauf.
- b. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird im Rahmen eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Versicherungsgemeinschaft hierdurch kein Nachteil entsteht.
- c. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Beitragsfreistellung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand teilweise verloren und werden deshalb im Rahmen des Abzugs in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

- (4) Anstatt die Beitragszahlung ganz einzustellen, können Sie auch den vereinbarten Beitrag reduzieren. Dabei wird Ihre versicherte Rente entsprechend herabgesetzt. Der in Absatz 3 beschriebene Abzug kommt anteilig zur Anwendung. Die herabgesetzte Rente darf 150 EUR jährlich nicht unterschreiten.
- (5) Für eine gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung können Sie die Beitragszahlung auch separat einstellen oder reduzieren. Bei einer Reduzierung wird die Hinterbliebenenrente dann entsprechend herabgesetzt. Wird die Beitragszahlung für die Hinterbliebenenrente eingestellt, erlischt die Hinterbliebenenrente und ein evtl. vorhandenes positives Deckungskapital

wird abzüglich des Abzugs nach Absatz 3 zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

- (6) Innerhalb von 36 Monaten nach Beginn einer Beitragsfreistellung oder Beginn einer Beitragsreduktion haben Sie die Möglichkeit, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen bzw. Ihren Beitrag wieder bis zur Höhe des Beitrags vor der Beitragsreduktion anzuheben. In Ihrer Mitteilung über die gewünschte Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion können Sie uns auch einen Termin nennen, zu dem die Wiederinkraftsetzung oder Beitragserhöhung automatisch erfolgt. Sind im Rahmen der Beitragsfreistellung oder -reduktion Zusatzversicherungen erloschen, können diese nicht wieder in Kraft gesetzt werden. Für noch vorhandene Zusatzversicherungen ist für die Beitragserhöhung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich, falls zwischen dem Beginn der Beitragsreduktion und der Beitragserhöhung mehr als 6 Monate vergangen sind. Über die konkreten Auswirkungen der Wiederinkraftsetzung oder Beitragserhöhung werden wir Sie im Einzelfall informieren.
- (7) Eine Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion ist für Sie mit finanziellen Nachteilen verbunden. In der Anfangsphase Ihres Vertrages sind wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 6 Abs. 2) zunächst nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer beitragsfreien Rente können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

Sollte die Beitragszahlung einmal für Sie schwierig werden, wenden Sie sich bitte an uns. Wir können Ihnen verschiedene Lösungen anbieten.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Beitragszahlung

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei einmaliger und jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

I. Erster Beitrag

- (1) Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin. Beachten Sie ferner, dass der Versicherungsschutz wegfällt, wenn Sie die Zahlungsfristen schuldhaft versäumen.
- (2) Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

II. Folgebeiträge

Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt, so sind die später fälligen Beiträge ebenfalls unverzüglich an den Fälligkeitsterminen zu Beginn jeder Versicherungsperiode zu entrichten. Sonst gefährden Sie den Versicherungsschutz. Falls die Zahlung zum Fälligkeitstag bei Ihnen in Vergessenheit gerät, können wir Sie durch eine Mahnung, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz), zur Zahlung auffordern. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Bezahlen Sie die rückständigen Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 3 Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 4 Dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung - Ergänzungszahlung

I. Dynamische Erhöhung

- (1) Bei vereinbarter dynamischer Erhöhung Ihrer Versicherung erhöhen sich Ihr Beitrag und die garantierte Altersrente. Die Vereinbarungen entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen.
- (2) Die Beitragsraten für die Versicherung erhöhen sich entsprechend dem vereinbarten Erhöhungsrhythmus um den vereinbarten Prozentsatz.
- (3) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils am Stammtag Ihrer

Versicherung.

Die sich jeweils aus einer Beitragserhöhung zusätzlich ergebende Versicherungsleistung wird aus zum Erhöhungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen, ermittelt. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Erhöhungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Vor jeder Erhöhung erhalten Sie eine Benachrichtigung.

- (4) Sie können innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin auf die Beitragserhöhung verzichten.
- (5) Bei vereinbarter jährlicher Erhöhung ist der Verzicht zwei Jahre hintereinander möglich. Verzichten Sie auch im dritten Jahr, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch erneut beantragt werden.
- (6) Bei vereinbarter Erhöhung alle zwei oder drei Jahre erlischt bereits mit dem ersten Verzicht das Recht auf weitere Erhöhungen. Es kann jedoch erneut beantragt werden.
- (7) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (8) Haben Sie für die Dauer der Dynamik keine Befristung vereinbart, erfolgt die letzte Erhöhung im letzten Jahr der Beitragszahlungsdauer.
- (9) Eine im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gegebenenfalls eingeschlossene Beitragsbefreiung der Altersrente bei Invalidität gilt auch für die erhöhte Altersrente.
- (10) Sobald aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ein Anspruch auf Leistung besteht, erlischt das Recht auf Erhöhungen. Es kann nach einer Wiedererlangung der Berufsfähigkeit erneut beantragt werden.

II. Ergänzungszahlung

- (1) Bei Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung haben Sie das Recht, einmal pro Jahr eine Ergänzungszahlung vorzunehmen. So können Sie beispielsweise die steuerlichen Höchstbeträge voll ausschöpfen. Bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag sind keine Ergänzungszahlungen möglich.
- (2) Informieren Sie uns bitte schriftlich, wenn Sie eine Ergänzungszahlung vornehmen möchten.
- (3) Die Ergänzungszahlung erhöht die garantierte Altersrente.
Die Höhe der zusätzlichen garantierten Altersrente ergibt sich aus zum Zahlungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zahlungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.
- (4) Für die Ergänzungszahlung gelten folgende Grenzen:
 - Die Ergänzungszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
 - Die Summe aus Ergänzungszahlung und den vereinbarten Beiträgen darf pro Kalenderjahr den Höchstbetrag aus § 10 Abs. 3 EStG nicht überschreiten, der aktuell maximal 40.000 EUR beträgt.

§ 5

Ihre Pflichten vor Beginn des Vertrages bei Einschluss von Todesfall- oder Invaliditätsleistungen

I. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Wir sind auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Das bedeutet vor allem, dass Sie vor Abschluss oder Änderung des Vertrages alle Fragen, die wir oder unser Agent in Textform insbesondere zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen oder Beschwerden stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

II. Rücktritt

- (1) Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie bzw. der Anspruchsberechtigte nachweisen, dass der Vertrag auch bei

Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen worden wäre.

- (2) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn wir den Rücktritt erst nach Eintritt des Leistungsfalls erklärt haben und Sie bzw. der Anspruchsberechtigte nachweisen, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Gefahrumstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Leistungsfalls oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Wird die Versicherung durch einen Rücktritt aufgehoben, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufswert anfällt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

III. Kündigung

- (1) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten.
- (2) Im Falle einer Kündigung wird Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt.
- (3) Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf eine Kündigung gem. § 19 Abs. 3 VVG.

IV. Vertragsanpassung

- (1) Hätten wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - aber zu anderen Bedingungen - geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf die gem. § 19 Abs. 4 VVG bestehende Möglichkeit, die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden zu lassen.
- (2) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

V. Ausübung unserer Rechte

- (1) Die oben genannten Rechte zu Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung können wir nur innerhalb der ersten fünf Jahre seit Vertragsbeginn ausüben. Ist ein Leistungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist zehn Jahre.
- (2) Die Ausübung unserer Rechte muss allerdings innerhalb eines Monats schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen.
- (3) Die Fristen gelten bei Wiederherstellung der Versicherung oder bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung entsprechend.

VI. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt hierneben unberührt.

VII. Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 6 Leistungsempfänger

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Bei Einschluss der Hinterbliebenenrente für Ihren Ehegatten erbringen wir Leistungen an Ihren Ehegatten oder an Ihre Kinder, solange es sich um Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG handelt.

- (2) Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.
- (3) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.
- (4) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7

Nachweise im Leistungsfall

I. Im Rentenfall

- (1) Bei Altersrentenbeginn reichen Sie bitte den Versicherungsschein ein.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. bei Bezug einer Hinterbliebenenrente der Hinterbliebene noch lebt, darüber hinaus bei Waisenrentenzahlungen Belege dafür anfordern, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente weiterhin erfüllt sind. Entfallen die Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

II. Im Todesfall

- (1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - der Versicherungsschein
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde

zusätzlich bei Beanspruchung von Leistungen aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung:

 - ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe mit der versicherten Person oder
 - amtliche Zeugnisse über den Tag der Geburt von Kindern
 - Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
- (3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen oder erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht. Wir tragen jedoch die Kosten, wenn die Nachweise der Prüfung einer Leistungsbeschränkung dienen.

§ 8

Mitteilungen - Umzug

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich schriftlich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 9
Vorrangklausel

Die Bedingungen zu Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes).

§ 10
Anwendbares Recht - Gerichts-
stand - Verjährung

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Vertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.